

Brüssel, den 9. März 2018 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0400 (COD)

6933/18

LIMITE

INST 97	CHIMIE 11
JUR 110	AGRILEG 38
CODEC 344	IND 72
CLIMA 46	COMPET 144
TELECOM 62	MAP 4
DEVGEN 31	POLARM 1
EMPL 97	COARM 84
SOC 133	CSDP/PSDC 122
ENER 98	CFSP/PESC 232
ENV 165	CONSOM 62
STATIS 15	SAN 81
ECOFIN 224	JUSTCIV 57
DRS 14	AVIATION 46
EF 68	TRANS 103
MI 159	MAR 32
ENT 43	UD 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 5623/17; ST 5623/17 ADD 1 REV1
Nr. Komm.dok.:	COM (2016) 799 FINAL ; COM(2016) 799 FINAL/2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
	Partielle allgemeine Ausrichtung

6933/18 1 LIMITE **DE**

- 1. Am 14. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (COM(2016) 799 final¹, in der Folge als COM(2016) 799 final/2 berichtigt).
- 2. Gemäß einem vom AStV gebilligten Mandat wurde die eigens eingerichtete Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle) mit der Prüfung des Vorschlags beauftragt².
- 3. Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat den Vorschlag in 12 Sitzungen im Zeitraum zwischen dem 20. März 2017 und dem 26. Februar 2018 vollständig geprüft. Die Prüfung umfasste in Bezug auf jeden Abschnitt von Anhang 1 des Vorschlags sowie in Bezug auf die Präambel und den verfügenden Teil die folgenden Stufen: Beratungen auf Ebene der Gruppe, Überarbeitung des Vorschlags durch den Vorsitz auf der Grundlage der Beratungsergebnisse und schließlich Billigung der überarbeiteten Fassung auf Ebene der Gruppe. Als Ergebnis dieses Prozesses liegt nunmehr ein Text vor, der von den Delegationen in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes unterstützt wird.
- 4. Die Anlage zu diesem Vermerk enthält die Präambel und den verfügenden Teil der überarbeiteten Fassung des Kommissionsvorschlags. Die einzelnen Abschnitte von Anhang 1 des Kommissionsvorschlags werden in Form von Addenda zu diesem Vermerk wiedergegeben und sind so gruppiert, wie sie erörtert wurden und wie ihre Neufassung von der Gruppe der Freunde des Vorsitzes geprüft wurde.
- 5. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist neuer Text durch **Fettdruck** gekennzeichnet, während Streichungen als [...] dargestellt werden.

6933/18

LIMITE DE

Am selben Tag hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (COM(2016) 798 final). Ein I/A-Punkt-Vermerk zum Zweck der Erzielung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu jenem Vorschlag wird parallel als Dokument ST 6932/18 vorgelegt.

² Dok. ST 5707/17.

Rechtsakte, bei denen die Gruppe der Freunde des Vorsitzes übereingekommen ist, sie aus dem Kommissionsvorschlag zu streichen, sind durch ihre Nummer in Anhang 1 des Kommissionsvorschlags gefolgt von [...] gekennzeichnet.

Für einige Rechtsakte hat die Gruppe der Freunde des Vorsitzes um eine Vertagung der Beratungen ersucht. Diese Rechtsakte sind durch ihre Nummer in Anhang 1 des Kommissionsvorschlags gekennzeichnet, gefolgt von ihrem Titel und dem vorgeschlagenen Änderungstext in eckigen Klammern. Über sie wird die Gruppe der Freunde des Vorsitzes zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Entwicklungen zu anderen Kommissionsvorschlägen beraten, die erwartet werden oder Gegenstand von Verhandlungen sind. Daher sind die Rechtsakte in Anhang 1 des Kommissionsvorschlags, zu denen die Beratungen vertagt wurden, nicht Teil dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung, und sie werden dem AStV und dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

- 6. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat am 7. Februar 2018 den Beschluss des Rechtsausschusses gebilligt, mit den Trilogen zu dem Vorschlag zu beginnen.
- 7. Der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 1. Dezember 2017 bzw. am 1. Juni 2017 zu den Vorschlägen Stellung genommen. Darüber hinaus wurde auch die Europäische Zentralbank zu dem Vorschlag konsultiert; sie übermittelte ihre Antwort am 24. April 2017.
- 8. Daher möchte der Vorsitz den Vorschlag in der in der Anlage und den Addenda wiedergegebenen Fassung dem AStV und dem Rat vorlegen, damit eine partielle allgemeine Ausrichtung für die Aufnahme der Triloge erreicht werden kann.

6933/18 LIMITE DE

2016/0400 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 33, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 64 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207, Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

_

6933/18 LIMITE DE

³ ABl. C vom, S...

⁴ ABl. C vom, S...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine Unterscheidung zwischen den Befugnissen eingeführt, die der Kommission für den Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes übertragen werden (delegierte Rechtsakte), und den Befugnissen, die der Kommission für den Erlass von Rechtsakten zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union (Durchführungsrechtsakte) übertragen werden.
- (2) Die Maßnahmen, die unter die Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen können, entsprechen [...] denen, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates fallen.
- (3) Frühere Vorschläge zur Anpassung von Rechtsvorschriften, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen⁵ wurden aufgrund des Stillstands bei den interinstitutionellen Verhandlungen zurückgezogen⁶.
- (4) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbarten sodann in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁷ einen neuen Rahmen für delegierte Rechtsakte und erkannten an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen. Sie kamen insbesondere überein, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission verpflichtete sich, einen Vorschlag für diese Anpassung bis Ende 2016 vorzulegen.
- (5) Die meisten Befugnisübertragungen in den Basisrechtsakten, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllen die Kriterien des Artikels 290 Absatz 1 AEUV und sollten an diese Bestimmung angepasst werden.
- (6) Andere Befugnisübertragungen in Basisrechtsakten, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllen die Kriterien des Artikels 291 Absatz 2 AEUV und sollten an diese Bestimmung angepasst werden.
- (7) Werden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen, so sind diese im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates wahrzunehmen⁸.

6933/18 5 I INVITE: DE

⁵ COM(2013) 451 final, COM(2013) 452 final und COM(2013) 751 final.

^{6 (2015/}C 80/08), ABI. C 80 vom 7.2.2015, S. 17.

⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABI. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (8) In einigen Basisrechtsakten, in denen derzeit die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, sollten bestimmte Befugnisübertragungen [...] gestrichen werden.
- (9) Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung seine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.
- (10) Da die vorgesehenen Anpassungen und Änderungen ausschließlich Verfahren auf Ebene der Union betreffen, müssen sie, im Falle von Richtlinien, nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- (11) Die betreffenden Rechtsakte sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Rechtsakte werden nach Maßgabe des Anhangs geändert.

Artikel 2

Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits seine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident